



MI		MK		Z		GRZ		GFZ		TGGa-1		TGa-1		BAUGRENZE		NUTZUNGSGRENZE		UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN		g		GESCHLOSSENE BAUWEISE		GRENZE DES PLANGEBIETES		VORHANDENE GEBÄUDE		SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN		KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDEN GEBÄUDE U EINRICHTUNG (KINDERGARTEN)		HINWEIS	
MISCHGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	MISCHGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	KERNGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	KERNGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	Z	Z	GRZ	GRZ	GFZ	GFZ	TGGa-1	TGGa-1	TGa-1	TGa-1	BAUGRENZE	NUTZUNGSGRENZE	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN	g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	GRENZE DES PLANGEBIETES	VORHANDENE GEBÄUDE	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDEN GEBÄUDE U EINRICHTUNG (KINDERGARTEN)	VORH. TRAFOSTATION IM VORH. GEBÄUDE	UNTERIRDISCHE STROMVERSORUNGSL. EIT.	KINDERSPIELPLATZ	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	RAMPE ZUR TIEFGARAGE	EIN- BZW. AUSFAHRT VON DER BZW. IN DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE	MIT GEH-, FAHR-, U-LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE FÜR DIE BENUTZER DER TIEFGARAGE					

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) - i. d. z. Zt. geltenden Fassung -
- § 4 der "Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 29. November 1960 (GV NW S. 433) in der Fassung der "Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 18.10.1978 (GV NW S. 545)
- § 10 Abs. 3 der "Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1970 (GV NW S. 96) - i. d. z. Zt. geltenden Fassung -
- § 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1976 (GV NW S. 91) - i. d. z. Zt. geltenden Fassung -
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekannmVO -) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Der Plan besteht aus einem Blatt.

Diese Planungsgrundlage ist aufgrund einwandfreier Vermessungen entstanden. Sie stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis und der Örtlichkeit überein. Stand: 21.10.1981

Kleve, den 6.12.1982

Kreis Kleve
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- u. Katasteramt
im Auftrage

gez: Mallepree
Kreisobervermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der stadtbaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

In (A) wurde ein Maß gestrichen

Kleve, den 6.12.1982

Kreis Kleve
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- u. Katasteramt
im Auftrage

gez: Mallepree
Kreisobervermessungsrat

C-14/82

Planverfasser: Bauamt der Stadt Rees

Rees, den 10.12.1982

Stadt Rees
der Stadtdirektor
im Auftrage

gez: Oberhaus

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschloß der Rat der Stadt/Gemeinde Rees am 25.3.1981 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Rees, den 10.12.1982

gez: Buckermann
Bürgermeister

gez: Bollwerk
Stadtdirektor

Der Beschluß des Rates der Stadt/Gemeinde Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 25.3.1981 wurde am 29.6.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Rees, den 10.12.1982

gez: Bollwerk
Stadtdirektor/Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.2.1982 in der Zeit vom 25.2.1982 bis 25.3.1982 einschließlich öffentlich ausgeteilt.

Rees, den 10.12.1982

gez: Bollwerk
Stadtdirektor/Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 10 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) am 18.11.1982 durch den Rat der Stadt/Gemeinde Rees als Satzungsbeschluss beschlossen worden.

Rees, den 10.12.1982

gez: Buckermann
Bürgermeister

gez: Bollwerk
Stadtdirektor

Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom 18.2.1983 Az. 35.2-12.25/Rees 12 genehmigt worden!

Düsseldorf, den 18.2.1983

Der Regierungspräsident
im Auftrage

gez: Heitfeld

Gem. § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 12./13.4.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 4 u. Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 sowie 155 a Sätze 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) hingewiesen!

Der Bebauungsplan hat am 13.4.1983 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 13.4.1983

gez: Buckermann
Bürgermeister

GEMEINDE REES
Kreis Kleve

Bebauungsplan R 12
„Krankenhaus / Kindergarten“

Gemarkung Rees
Maßstab 1: 500

Flur 25 vorm. 19

Ausfertigung